



## Beschluss

In der Sache

**Pavel Kryvushkin**

**– Beteiligter –**

Verein: **ATS Buntentor e.V.**  
Abteilung Floorball  
Kornstraße 157  
28201 Bremen

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

### **wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)**

am 25. Oktober 2025 in der Partie im FD-Pokalwettbewerb ATS Buntentor Knights. gegen  
MFBC Leipzig/Grimma (Spiel-Nr. 20)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Thomas Löwe (stellv.  
Vorsitzender) und Carsten Knuth (Beisitzer, ergänzt gem. § 4 Abs. 8 REO) per  
Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird eine Spielsperre für drei Spiele im Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. im FD-Pokalwettbewerb erteilt.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins ATS Buntentor e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins T ATS Buntentor e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel 18:52) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler absichtlich mit seinem Ellenbogen und der rechten Hand gegen die Brust gestoßen und zu Fall auf dem Hallenboden gebracht.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passivlegitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 7 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat sich nicht eingelassen.

Die Schiedsrichter haben am 6. November 2025 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben: *„Spielminute 18:52 im letzten Drittel. In einem Zweikampf an der linken Seite in Tornähe (Leipziger Tor, Richtung Ecke) befand sich der Ball im Besitz von Buntentor. Spieler Nr. 66 von Buntentor verliert den Ball im direkten Zweikampf gegen Spieler Nr. 6 von Leipzig. Entscheidung: Weiterspielen – der Zweikampf war regelkonform. Unmittelbar danach dreht sich Spieler Nr. 66 von Buntentor schwingvoll aus dem Zweikampf heraus, wendet sich frontal Spieler Nr. 6 von Leipzig zu und stößt diesen mit dem Ellenbogen und der rechten Hand gegen die Brust. Dadurch kommt Spieler Nr. 6 zu Fall. Die Aktion richtete sich ausschließlich gegen den Gegenspieler und stand in keinem Zusammenhang mehr mit der eigentlichen Spielsituation, da der Ball bereits verloren war. Das Verhalten von Spieler Nr. 66 von Buntentor ist nicht mehr als Zweikampf im Sinne der Spielsituation zu werten, sondern als tätliche Handlung, bei der eine Verletzung des Gegenspielers zumindest billigend in Kauf genommen wurde.“*

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde kein Videomaterial zur Verfügung gestellt.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Dabei reicht der Versuch zur Erfüllung des Tatbestandes des brutalen Vergehens aus. Es ist unstreitig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.12 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch einer Spielsperre von drei Spielen im FD-Pokalwettbewerb (§ 23 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.12 SPRGK 2022) gerechtfertigt. Die Mindestgeldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war auf EUR 175,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit f REO).  
Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 31 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 26 Abs. 1, 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO).

Gem. § 26 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Magdeburg

  
Thomas Löwe  
stellv. Vorsitzender



Carsten Knuth  
Beisitzer (ergänzt gem. § 4 Abs. 8 REO)